Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung vom 22.06.2018 (GVBI.Nr. 166), dem § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2017 (BGBl. TS.2541) i.V.m. dem KiFöG LSA vom 05.03.2003 (GVBI.S.48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 19.12.2018 (GVBl. S.420) und § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Schkopau hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in der Sitzung am 07.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Schkopau betreut werden.

§ 2
Kostenbeitragspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Schkopau betreut werden, haben dafür einen Kostenbeitrag an die Gemeinde Schkopau zu zahlen. Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Tagespflegestellen betreuen lassen, zahlen den Kostenbeitrag an die Tagespflegestellen. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Der Kostenbeitrag dient der anteiligen Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entsteht. Er wird nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.

(2) Die Kostenbeiträge werden nach Anhörung der Gemeindeelternvertretung und der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von der Gemeinde Schkopau festgelegt und erhoben.

(3) Bei Zahlungsrückständen von zwei Monatsbeiträgen und erfolgloser schriftlicher Mahnung der ausstehenden Beiträge ist die Gemeinde Schkopau berechtigt, den Betreuungsplatz fristlos zu kündigen.

§ 3
Fälligkeit und Abrechnungszeitraum

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(2) Der Kostenbeitrag ist zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

(3) Der Erhebungszeitraum beträgt einen Monat.

(4) Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes innerhalb eines Monats erfolgt die Abrechnung taggenau. Grundlage für die Berechnung sind 21 Betreuungstage pro Monat (Jahresdurchschnitt).

(5) Der zu zahlende Kostenbeitrag für die Hortbetreuung setzt sich aus der gewünschten Betreuungszeit im Regelhort sowie der notwendigen Betreuungszeit im Ferienhort zusammen. Der Beitrag ist durchgängig gemäß der Vertragslaufzeit zu zahlen. Alle weiteren Informationen sind in der Anlage Kostenbeitragsverzeichnis geregelt.

§ 4
Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Kostenbeitrag bildet die Betreuungsvereinbarung, in der die von den Personensorgeberechtigten gewählten Betreuungszeiten, gem. § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Schkopau, festgelegt werden.

(2) Der jeweilige Kostenbeitrag ergibt sich aus den Anlagen zur Satzung (Kostenbeitragsverzeichnis). Die Erhebung erfolgt über einen Bescheid.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist der Kostenbeitrag für Krippenkinder zu zahlen. Ab dem Monat, der auf den 3. Geburtstag folgt bis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt, ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Ab dem 01.08. des Jahres des Schuleintritts ist der Hortbeitrag zu zahlen.

(4) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit – siehe § 5 der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau) entstehen pro angefangene, halbe Stunde Betreuungsgebühren in Höhe von 15,00 Euro, welche in Rechnung gestellt werden.

(5) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge stellen.

§ 5
Fortdauer der Beitragspflicht

(1) Der monatliche Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit, Urlaub, Feiertag oder Schließung der Kindertageseinrichtung nicht täglich die Einrichtung besucht.

(2) Abweichend hierzu kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages bei Kuraufenthalten des Kindes und bei längeren Erkrankungen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür sind ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und die Vorlage entsprechender Nachweise. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn das Kind ununterbrochen mindestens vier Wochen die Förderung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht beansprucht.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung seitens des Trägers aufgrund eines triftigen Grundes (beispielsweise Pandemie, Havarie, Personalmangel) geschlossen, können die Kostenbeiträge entsprechend dem Zeitraum der Schließung erstattet werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 01.08.2019 außer Kraft.

Schkopau, den 16.11.2023

Torsten Ringling
Bürgermeister

GEMEINDE SCHKOPAU * 1 *

Anlagen:
Anlage 1: Kostenbeitragsverzeichnis
Anlage 2: Berechnung der Horttarife

Anlage: Kostenbeitragsverzeichnis gültig ab: 01.01.2024

Krippe (0 bis 3 Jahre):

Betreuungszeit	Monatsbeitrag
5 Stunden täglich oder 25 Stunden in der Woche	145,00 Euro
6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	175,00 Euro
7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	205,00 Euro
8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	220,00 Euro
9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	235,00 Euro
10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	270,00 Euro

Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt):

Betreuungszeit	Monatsbeitrag
5 Stunden täglich oder 25 Stunden in der Woche	105,00 Euro
6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	125,00 Euro
7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	150,00 Euro
8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	155,00 Euro
9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	170,00 Euro
10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	195,00 Euro

Hort (ab Schuleintritt):
Der Hortbeitrag summiert sich aus dem Beitrag für den Regelhort und dem Beitrag für den Ferienhort für die jeweils gewünschte Betreuungszeit.

Betreuungszeit Regelhort	Anteil Monatsbeitrag		Betreuungszeit Ferienhort	Anteil Monatsbeitrag
4 Stunden täglich	42,00 Euro		6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	14,00 Euro
5 Stunden täglich	48,00 Euro		7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	16,00 Euro
6 Stunden täglich	60,00 Euro		8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	20,00 Euro
7 Stunden täglich	72,00 Euro		9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	24,00 Euro
8 Stunden täglich	78,00 Euro		10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	26,00 Euro

Beispiel: Bei einer Regelhortbetreuung von 5 Stunden und einer benötigten Ferienhortbetreuung von 8 Stunden ergibt sich ein monatlicher Beitrag von 68 Euro.

Besucht das Kind nur den Regelhort, summiert sich die gewünschte Betreuungszeit im Regelhort mit dem geringsten Tarif des Ferienhorts. Gleiches gilt, wenn das Kind nur den Ferienhort besucht.

Anlage 2: Berechnung der Horttarife

Regel- und Ferienhort *Ihr Kind besucht den Regel- und den Ferienhort.*

Betreuungsstunden Regelhort	Betreuungsstunden Ferienhort	Kostenbeitrag
4 Stunden täglich	6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	56,00 €
4 Stunden täglich	7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	58,00 €
4 Stunden täglich	8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	62,00 €
4 Stunden täglich	9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	66,00 €
4 Stunden täglich	10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	68,00 €
5 Stunden täglich	6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	62,00 €
5 Stunden täglich	7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	64,00 €
5 Stunden täglich	8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	68,00 €
5 Stunden täglich	9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	72,00 €
5 Stunden täglich	10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	74,00 €
6 Stunden täglich	6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	74,00 €
6 Stunden täglich	7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	76,00 €
6 Stunden täglich	8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	80,00 €
6 Stunden täglich	9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	84,00 €
6 Stunden täglich	10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	86,00 €
7 Stunden täglich	6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	86,00 €
7 Stunden täglich	7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	88,00 €
7 Stunden täglich	8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	92,00 €
7 Stunden täglich	9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	96,00 €
7 Stunden täglich	10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	98,00 €
8 Stunden täglich	6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	92,00 €
8 Stunden täglich	7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	94,00 €
8 Stunden täglich	8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	98,00 €
8 Stunden täglich	9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	102,00 €
8 Stunden täglich	10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	104,00 €

Nur Regelhort	*Ihr Kind besucht ausschließlich den Regelhort.*
Betreuungsstunden	**Kostenbeitrag**
4 Stunden täglich	56,00 €
5 Stunden täglich	62,00 €
6 Stunden täglich	74,00 €
7 Stunden täglich	86,00 €
8 Stunden täglich	92,00 €

Nur Ferienhort	*Ihr Kind besucht ausschließlich den Ferienhort.*
Betreuungsstunden	**Kostenbeitrag**
6 Stunden täglich oder 30 Stunden in der Woche	56,00 €
7 Stunden täglich oder 35 Stunden in der Woche	58,00 €
8 Stunden täglich oder 40 Stunden in der Woche	62,00 €
9 Stunden täglich oder 45 Stunden in der Woche	66,00 €
10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche	68,00 €